

Tarif KN - 2026

gültig ab 1. Januar 2026

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Endverbraucher in der Grundversorgung gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und einem Jahresverbrauch von bis zu 50'000 kWh. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über einen einzigen Zähler. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für den Allgemeinverbrauch mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet. Der Tarif für die Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen ins Netz (nach Art. 15 EnG) wird auf einem separaten Tarifblatt ausgewiesen.

2. Preise

(alle Preise exkl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise - Grundgebühr [Fr./Monat] - Messtarif [Fr./Monat und Messpunkt] ⁴⁾ - Arbeitspreis HT [Rp./kWh] - Arbeitspreis NT [Rp./kWh]	6.20 4.00 6.80 5.30	 14.00 14.00
Abgaben Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh] SDL [Rp./kWh alle kWh] ¹⁾ Stromreserve [Rp./kWh alle kWh] ²⁾ Solidarisierte Kosten [Rp./kWh alle kWh] ¹⁾ Netzzuschlag [Rp./kWh alle kWh] ³⁾	0.80 0.27 0.41 0.05 2.30	

1) Der Preis wird jährlich über den nationalen Übertragungsnetzbetreiber (www.swissgrid.ch) bekannt gegeben.

2) Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023.

3) Der Preis wird durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

4) Gilt auch für virtuelle Messpunkte

3. Tarifzeiten (Netznutzung)

Hochtarif HT: Montag bis Freitag 07⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr
Samstag 07⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr

Niedertarif NT: übrige Zeit

4. Messung

Die Elektra bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis wie auch den Messtarif für die Netznutzung zu bezahlen.

5. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

6. Rechnungstellung

Die Elektra ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektra ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

7. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Elektra beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli.

Der Tarif KN-2026 ersetzt den bisherigen Tarif KN-2025 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 11. August 2025

Der Gemeinderat

Gemeinde Oberwil-Lieli
Tel. 056 / 648 42 33
www.oberwil-lieli.ch

Tarif GN - 2026

gültig ab 1. Januar 2026

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Endverbraucher in der Grundversorgung gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und einem Jahresverbrauch ab 50'000 kWh. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über einen einzigen Zähler. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für den Allgemeinverbrauch mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.

Der Tarif für die Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen ins Netz (nach Art. 15 EnG) wird auf einem separaten Tarifblatt ausgewiesen.

Bei Kunden mit Netzzugang (Marktkunden) gelten neben den aufgeführten Netznutzungstarifen entsprechend die individuellen Energiepreise. Der Netzzugang muss jeweils bis Ende Oktober angemeldet werden und wird auf Jahresbeginn des Folgejahres umgesetzt.

2. Preise

(alle Preise exkl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise - Grundgebühr [Fr./Monat] - Messtarif [Fr./Monat und Messpunkt] ⁶⁾ - Arbeitspreis HT [Rp./kWh] - Arbeitspreis NT [Rp./kWh] - Blindenergie [Rp./kVarh] ¹⁾ - Leistungspreis [Fr./kW und Monat] ²⁾	16.00 4.00 5.50 4.50 3.80 7.50	 14.00 14.00
Abgaben Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh] SDL [Rp./kWh alle kWh] ³⁾ Stromreserve [Rp./kWh alle kWh] ⁴⁾ Solidarisierte Kosten [Rp./kWh alle kWh] ³⁾ Netzzuschlag [Rp./kWh alle kWh] ⁵⁾	0.80 0.27 0.41 0.05 2.30	

1) Blindenergiebezüge, die während einer Ableseperiode den Wert von 39.5% des jeweiligen Wirkbezuges aus dem Netz übersteigen (Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.95$).

2) Höchste Belastung während einer vollen Viertelstunde pro Monat (00°;00¹⁵;00³⁰;00⁴⁵ ff).

3) Der Preis wird jährlich über den nationalen Übertragungsnetzbetreiber (www.swissgrid.ch) bekannt gegeben.

4) Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023.

5) Der Preis wird durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

6) Gilt auch für virtuelle Messpunkte

Falls Ersatzenergie durch die Elektra Oberwil-Lieli an einen Kunden mit Netzzugang ohne gültigen Energieliefervertrag geliefert werden muss, gelten folgende Bedingungen:

- Für die Ersatzenergie gelten die jeweiligen Spotmarktpreise zzgl. eines Bearbeitungsaufschlags von einmalig CHF 450.00, exkl. MWST, pro Anschlusspunkt.
- Die Ersatzenergielieferung erfolgt jeweils für 3 Monate. Sofern nicht rechtzeitig 10 Arbeitstage vor Ablauf der 3 Monate ein neuer Lieferant gemeldet wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung um weitere 3 Monate.

3. Tarifzeiten (Netznutzung)

Hochtarif HT: Montag bis Freitag 07⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr
Samstag 07⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr

Niedertarif NT: übrige Zeit

4. Messung

Die Elektra bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis wie auch den Messtarif für die Netznutzung zu bezahlen.

5. Rechnungstellung

Die Elektra ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektra ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Elektra beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli.

Der Tarif GN-2026 ersetzt den bisherigen Tarif GN-2025 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 11. August 2025

Der Gemeinderat

Tarif GH - 2026

gültig ab 1. Januar 2026

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Grosskunden (Gewerbe- und Industrie) mit eigener Trafostation und Messung in Mittelspannung 16 kV oder Niederspannung 0.4 kV. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine einzige Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Der Tarif für die Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen ins Netz (nach Art. 15 EnG) wird auf einem separaten Tarifblatt ausgewiesen.

Bei Kunden mit Netzzugang (Marktkunden) gelten neben den aufgeführten Netznutzungstarifen entsprechend die individuellen Energiepreise. Der Netzzugang muss jeweils bis Ende Oktober angemeldet werden und wird auf Jahresbeginn des Folgejahres umgesetzt.

2. Preise

(alle Preise exkl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise - Grundgebühr [Fr./Monat] - Messtarif [Fr./Monat und Messpunkt] ⁶⁾ - Arbeitspreis HT [Rp./kWh] - Arbeitspreis NT [Rp./kWh] - Blindenergie [Rp./kVarh] ¹⁾ - Leistungspreis [Fr./kW und Monat] ²⁾	 30.00 20.00 4.40 3.40 3.80 4.00	 14.00 14.00
Abgaben Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh] SDL [Rp./kWh alle kWh] ³⁾ Stromreserve [Rp./kWh alle kWh] ⁴⁾ Solidarisierte Kosten [Rp./kWh alle kWh] ³⁾ Netzzuschlag [Rp./kWh alle kWh] ⁵⁾	 0.80 0.27 0.41 0.05 2.30	

1) Blindenergiebezüge, die während einer Ableseperiode den Wert von 45.5% des jeweiligen Wirkbezuges aus dem Netz übersteigen (Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.95$).

2) Höchste Belastung während einer vollen Viertelstunde pro Monat (00⁰⁰;00¹⁵;00³⁰;00⁴⁵ ff).

3) Der Preis wird jährlich über den nationalen Übertragungsnetzbetreiber (www.swissgrid.ch) bekannt gegeben.

4) Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023.

5) Der Preis wird durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

6) Gilt auch für virtuelle Messpunkte

Bei Messung in Niederspannung wird auf allen Preisen (ohne Abgaben) ein Zuschlag von 1.5 % erhoben (Transformierungsverluste).

Falls Ersatzenergie durch die Elektra Oberwil-Lieli an einen Kunden mit Netzzugang ohne gültigen Energieliefervertrag geliefert werden muss, gelten folgende Bedingungen:

- Für die Ersatzenergie gelten die jeweiligen Spotmarktpreise zzgl. eines Bearbeitungsaufschlags von einmalig CHF 450.00, exkl. MWST, pro Anschlusspunkt.
- Die Ersatzenergielieferung erfolgt jeweils für 3 Monate. Sofern nicht rechtzeitig 10 Arbeitstage vor Ablauf der 3 Monate ein neuer Lieferant gemeldet wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung um weitere 3 Monate.

3. Tarifzeiten (Netznutzung)

Hochtarif HT: Montag bis Freitag 07⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr
Samstag 07⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr

Niedertarif NT: übrige Zeit

4. Messung

Die Elektra bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis wie auch den Messtarif für die Netznutzung zu bezahlen.

5. Rechnungstellung

Die Elektra ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektra ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Elektra beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli.

Der Tarif GH-2026 ersetzt den bisherigen Tarif GH-2025 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 11. August 2025

Der Gemeinderat

Tarif BT - 2026

gültig ab 1. Januar 2026

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Energiebezüge in der Grundversorgung ab temporären Anschlüssen und Messung in Niederspannung (Baustrom, Schausteller etc).

2. Preise

(alle Preise exkl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise - Grundgebühr [Fr./Installation] - Arbeitspreis für alle kWh [Rp./kWh]	120.00 16.60	14.40
Abgaben Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh] SDL [Rp./kWh alle kWh] ¹⁾ Stromreserve [Rp./kWh alle kWh] ²⁾ Solidarisierte Kosten [Rp./kWh alle kWh] ¹⁾ Netzzuschlag [Rp./kWh alle kWh] ³⁾	0.80 0.27 0.41 0.05 2.30	

1) Der Preis wird jährlich über den nationalen Übertragungsnetzbetreiber (www.swissgrid.ch) bekannt gegeben.

2) Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023.

3) Der Preis wird durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

3. Messung

Die Elektra bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis für die Netznutzung zu bezahlen.

4. Rechnungstellung

Die Elektra ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektra ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

5. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Elektra beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli.

Der Tarif BT-2026 ersetzt den bisherigen Tarif BT-2025 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 11. August 2025

Der Gemeinderat

Vergütung der Rücklieferung - 2026

gültig ab 1. Januar 2026

1. Anwendung

Dieses Produkt richtet sich an alle Produzenten mit Anlagen die nicht gemäss Art. 7a des Energiegesetzes entschädigt werden und bei denen die Elektra Oberwil-Lieli eine Abnahmepflicht hat.

2. Vergütung

Vergütung der Energieeinspeisung	exkl. MWSt.	inkl. MWSt.
Vergütungssatz [Rp./kWh]	11.00	11.89

Vergütungen unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuerpflicht des Produzenten

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten (Haushalte) werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet.
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten (Gewerbe) werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktueller Mehrwertsteuer vergütet.

2.1. Besondere Bestimmungen

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art 7a EnG (keine KEV) erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem. Eine Abnahmepflicht für die Elektra Oberwil-Lieli besteht nicht.

2.2. Garantierte Nutzung netzdienlicher Flexibilität

Mit dem Inkrafttreten des neuen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Art. 17c Abs. 4 lit. a und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Art. 19c dürfen die Verteilnetzbetreiber die sogenannte netzdienliche Flexibilität von Stromproduzenten kostenlos bis zu 3 % der jährlich produzierten Energie (kWh) nutzen, in dem die Einspeiseleistung der Anlage auf 70 % der maximalen Leistung (kWp) begrenzt wird. Die Elektra Oberwil-Lieli behält sich das Recht vor, diese Flexibilität anzuwenden.

Durch diese Begrenzung wird das Stromnetz entlastet, es entstehen mehr freie Netzkapazitäten, teure Netzausbauten können reduziert und der Netzbetrieb insgesamt effizienter gestaltet werden.

3. Messung

Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen >30 kVA

Die Pronovo AG verlangt bei Photovoltaikanlagen grösser 30 kVA jeweils eine separate Produktionsmessung (mit Lastgangmessung).

4. Auszahlung der Vergütung

Die Elektra ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

5. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Elektra beruht auf den vorliegenden Produktspezifikationen und auf dem Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli.

Diese aktuelle Fassung der Vergütung zur Rücklieferung ersetzt ab Inkrafttreten die bisherigen Fassungen und Bestimmungen zur Rücklieferung.

8966 Oberwil-Lieli, den 31. Oktober 2025

Der Gemeinderat

Gemeinde Oberwil-Lieli
Tel. 056 / 648 42 33
www.oberwil-lieli.ch